

Die Frau als Anwalt

Autor(en): **M.E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Frau in der Schweiz: illustriertes Jahrbuch für Frauen-Bestrebungen**

Band (Jahr): - **(1932-1933)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagungen sind für den Frauenbund deshalb stets von grosser Wichtigkeit, weil er dabei Gelegenheit hat, die Meinungen der Frauen aus dem Kanton zu erfahren und ihre Wünsche und Anregungen entgegen zu nehmen.

Die wichtigsten, vom Bernischen Frauenbund gegenwärtig auszuführenden Aufgaben sind: die Schaffung eines Heims für geistig und körperlich zurückgebliebene, schulentlassene Mädchen, die Förderung der Mitarbeit der Frau in der Landeskirche, das Studium der Kinozensur, das Studium von Schul- und Vormundschaftsfragen und vor allem das Studium und die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung der gegenwärtigen Krise, bei der die Frauen in weitgehendem Masse herangezogen werden müssen, denn ihren Händen ist ja der grösste Teil des Volksvermögens anvertraut.

Der Frauenbund braucht die weitgehende Mitarbeit aller Frauen unseres Kantons, wenn seine Bestrebungen zum Schutz und Wohl von Volk und Familie Erfolg haben sollen.

M. L. W.

Die Frau als Anwalt.

Durch die Zulassung der Frau zum Rechtsstudium und zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ist ihr ein weites und dankbares Arbeitsfeld geschaffen worden. Das ist eine Errungenschaft, die der modernen Frauenbewegung, dem Kampf der Frau um Gleichberechtigung mit dem Manne, zu danken ist. Man braucht nicht weit zurückzugehen um festzustellen, dass ein weiblicher Anwalt vor noch nicht allzu vielen Jahren einfach unmöglich gewesen wäre. Zu lange ist der Frau die Mitsprachefähigkeit und damit auch das Mitspracherecht in allen lebenswichtigen Fragen abgesprochen worden. Schopenhauers Urteil über das weibliche Geschlecht in bezug auf seine geistigen Fähigkeiten, dass es in erster Linie von Leidenschaften beherrscht werde und nicht verstandesmässig kritisch, objektiv und logisch zu urteilen vermöge, schien allgemeinen Glauben zu finden.

Besonders wichtig für die Frau ist die Mitsprachemöglichkeit im Rechtsleben. Da die Beherrschung des Rechts hinsichtlich Objektivität, Logik und verstandesmässige Urteilskraft höchste Anforderungen stellt, ist die Erreichung dieses Zieles als ein Fortschritt zu betrachten. Das Rechtsempfinden hat es schliesslich verlangt, dass der Frau wenigstens dort die Wege geebnet werden, wo es um ihre Rechte und um Vertretung ihrer Interessen geht. Bereits seit einigen Jahren sind in den staatlichen Aufsichtsorganen, die über



Frau Dr. Gsell-Trümpy
der erste weibliche Anwalt in St. Gallen.

die Innehaltung der Arbeiterschutzgesetze in den Fabriken wachen, Frauen herangezogen worden. Nicht von minderer Bedeutung ist, dass auch die Frau vor Gericht eine Fürsprecherin hat, die als Geschlechtsgenossin ihr Denken und Handeln voll erfassen kann.

Einer Rechtsanwältin ist es in erster Linie darum zu tun, den bedrängten Frauen Helferin zu sein.

Fälle, die eine Anwältin behandelt, sind menschlich ausserordentlich interessant. Sie betreffen oft auch verwickelte Rechtsfragen, die den Juristen interessieren, oder menschliche Probleme, die wie einem Roman entnommen anmuten.

Es kommt z. B. nicht selten vor, dass Frauen auf mündliche Versprechungen von Reisenden hin einen Kaufvertrag abschliessen und ein Vertragsformular unbesehen unterschreiben, das den mündlichen Abmachungen absolut nicht entspricht. Erschreckend häufig sind auch die Fälle, in denen Frauen irgendwelchen « rechtlichen » Auskünften männlicher Vertragsgegner — nicht selten die Ehefrauen ihren Männern! — Glauben schenken, Auskünften, die in keiner Hinsicht dem Gesetz entsprechen. Oft leiden solche Frauen während langer Jahre dadurch wirtschaftlich Schaden und sind seelisch wegen einer dieser vermeintlichen Ungerechtigkeit des Gesetzes deprimiert. Auch das Ansehen von Recht und Richtern wird dadurch unbegründeterweise geschädigt. Die Frauen verlieren ihr Vertrauen und suchen die Anwältin erst auf, wenn es bereits zu spät ist.

Wenn Frauen in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, wissen sie sich oft schwer zu helfen. Sie getrauen sich nicht, von ihren Gläubigern oder den Behörden irgendwelche Hilfe zu erbitten, oder wissen nicht einmal, dass man das tun kann. Hier handelt es sich für die Anwältin darum, diesen Frauen in erster Linie wieder Lebensmut und etwas Lebensfreude zu geben und alle Hilfsmittel herbeizuziehen, die es überhaupt gibt. Es ist begreiflich, wenn geschäftsungewandte Frauen aus solchen Schwierigkeiten keinen Ausweg sehen und darum auch ohne liebevolle und wirksame Hilfe jedes Selbstvertrauen, ja sogar den Lebensmut verlieren.

Für eine richtige rechtliche Beurteilung eines Falles können hauswirtschaftliche Kenntnisse der Rechtsberaterin oder Verteidigerin unter Umständen von hohem Werte sein. Oft, sehr oft, ist auch ein richtiges Erfassen der psychischen Eigenart der Frau von Wichtigkeit, Verständnis und Einfühlungsvermögen in die Psyche jener Frauen, die nur sehr schwer aus sich herausgehen und mehr oder weniger freiwillig ein abgeschlossenes Leben führen.

Es ist sehr zu bedauern, dass heute mit verschwindenden Ausnahmen Frauen noch nicht als Untersuchungsbeamtinnen, Richterinnen und Mitarbeiterinnen im Vormundschafts- und Armenwesen amten können. Hier liegt noch ein weites, für die Frau hervorragend geeignetes Tätigkeitsgebiet brach.

Schliesslich darf nicht unerwähnt bleiben, von welcher Bedeutung es für die Frau sein kann, ihre Sache nicht nur vom rein rechtlichen Gesichtspunkt aus durchberaten und erledigt zu wissen, sondern vom menschlich-verstehenden aus. Oft ist es für eine Frau viel wichtiger, einen Prozess zu verhüten, als siegreich aus einem solchen hervorzugehen. Nicht selten hat sie das niederdrückende Gefühl, beschmutzt zu sein, wenn die Sache vor den Richter und damit mehr oder weniger an die Öffentlichkeit kommt.

So steht die Anwältin mit ihrem Berufe mitten im Leben. Sie sieht viel Trauriges und Kummervolles, doch unerschütterlicher Helferwille gibt für immer wieder Mut, die Lebensfreude zu bewahren und das Bewusstsein, ihren Mitmenschen im Kampfe um die Gerechtigkeit zu nützen, schafft Glück und innere Befriedigung. Hierin liegt auch das Geheimnis des Erfolges. M. E.

Nicht Gleichförmigkeit!

Die Gleichheit, die wir anstreben, ist nicht mit Gleichförmigkeit zu verwechseln. Die wahre, gesunde Differenzierung, die auf Verschiedenheiten der Individualitäten und der Interessen beruht, wird bestehen bleiben.

Die Frau im Internationalen Zivildienst.

Immer stärker und sichtbarer — trotz allem Kampf und Streit — geht durch die heutige Welt ein Zug nach Verbrüderung, nach Ueberbrückung der Gegensätze zwischen Völkern, Klassen und Einzelnen. In diesem neues Leben schaffenden Strom wirkt der Internationale Zivildienst. Er entstand im Jahre 1920, als eine kleine Gruppe von internationalen Friedensfreunden im Todesgebiet von Verdun Baracken bauen ging für die, denen der Krieg alles geraubt und zerstört. Seitdem folgte fast Jahr für Jahr ein Dienst, der zeigte, was brüderliche Hilfsbereitschaft vermag. — In Les Ormonts und Someo (1924) galt es, die Schuttmassen einer Lawine zu entfernen. In Almens (1926) hatte ein überfliessender Bergbach das Land verwüstet. Dem Bündnerdörfchen Feldis wurden 1927 und 1929 durch Ausräuten von Alpenrosen und Heidelbeeren neue Alpweiden gewonnen. 1928 und 1930 riefen die grossen Ueberschwemmungen in Liechtenstein und Südfrankreich. 1931 gab man, dem Ruf der englischen Quäker folgend, der von hoffnungsloser Arbeitslosigkeit betroffenen Kohlenstadt Brynmawr ein etwas froheres Aussehen durch Bau einer öffentlichen Anlage mit Schwimmbad, und gleichzeitig wurden in der aargauischen Gemeinde Zurzach die Verheerungen behoben, die ein tobenendes Gewitter über das Land gebracht.

In diesem Sommer (1932) sind in Graubünden, im hochgelegenen Safien, etwa 30 Freiwillige, Deutsch- und Welschschweizer, Engländer, Deutsche, Franzosen, eifrig an der Arbeit, um Steine, Erde, Felsblöcke, Baumstämme wegzuschaffen, mit denen die am 11. Juli niedergegangene Rufe das halbe Dörfchen überdeckt. Bis 130 schwerbeladene Rollwagen sausen an einem Tag kreischend zur Rabiusa hinunter. Stück um Stück sauber gerechtes Land wird für Gärten und Weiden zurückgewonnen.

Auch Sie haben Geheimnisse



Geheimkassette für Geld, Briefe, Dokumente. Kräftige, diebessichere Bauart Unaufsperrbares Sicherheitsschloss. Öffnen mit Nachschlüssel gänzlich unmöglich

Grösse 1	20 × 15 × 9 cm	Fr. 19.50
Grösse 2	25 × 18 × 9½ cm	Fr. 23.50
Grösse 3	30 × 23 × 10 cm	Fr. 31. —

Bestellen Sie sofort bei

W. HÄUSLER-ZEPF, OLTEN